



## 1. Versicherungsumfang - Was ist versichert?

Die vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten, die der Versicherte RudH schuldet, maximal jedoch jene gemäß den Allgemeinen Reisebedingungen des Fachverbandes der Reisebüros der Bundeswirtschaftskammer in der bei Abschluss gültigen Fassung.

Allfällige Rückerstattungen oder Ersatzleistungen an den Versicherten werden von den Forderungen an den Versicherer abgezogen.

Erfolgt die Stornierung später als unmittelbar nach Eintritt des reiseverhindernden Ereignisses, werden nur die Kosten übernommen, die bei zeitgerechter Stornierung angefallen wären.

### 1.1. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person bei Nichtantritt der Reise wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung einen Selbstbehalt in Höhe von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch den bezahlten Reiserücktrittsschutz, sofern nicht akut notwendige vollstationäre Krankenhausbehandlung den Anlass zur Reiseabsage gegeben hat.

## 2. Ereignisse - was ist passiert?

2.1. Bei plötzlicher, schwerer Krankheit, schweren gesundheitlichen Unfallfolgen oder Tod des Versicherten. Die Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt und der Versicherte auch nicht in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit nachzukommen. Ein entsprechender Nachweis wie z.B. kassenärztliche Krankmeldung ist auf Wunsch des Versicherers beizubringen.

Psychische Erkrankungen, die nach Buchung bzw. Versicherungsabschluss erstmalig auftreten sind nur dann versichert, wenn eine stationärer Aufenthalt erforderlich ist.

Krankheiten, die durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch bedingt sind, sind nicht versichert.

2.2. Eine Punkt 2.1 gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten, vorausgesetzt es wurde vor der Buchung die Reisefähigkeit seitens des Arztes schriftlich bestätigt.

2.3. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde.

2.4. Impfunverträglichkeit des Versicherten.

2.5. Unerwartete Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber.

Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz.

Auch bei Rücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen liegt kein versichertes Ereignis vor.

2.6. Unerwartete Einberufung des Versicherten zum ordentlichen Präsenzdienst für die Zeit der gebuchten Reise.

2.7. Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.

2.8. Wenn Elementarschaden oder Einbruchsdiebstahl das Eigentum des Versicherten am Wohnort schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

2.9. Wenn der Versicherte die Matura, vor einer unmittelbar danach geplanten Reise, nicht besteht.

2.10. Plötzliche schwere Krankheit, schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen: Ehepartner, Lebensgefährten, (Schwieger)-eltern, -kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwager und Schwägerin oder einer in der Polizza (Rechnung) namentlich angeführten Person.

Bei Lebensgefährten ist ein Nachweis betreffend einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel zu erbringen (gemeinsamer Hauptwohnsitz seit mindesten 3 Monaten muss gegeben sein).

## 3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Neben den Allgemeinen Bedingungen für alle Branchen angeführten Punkten besteht kein Versicherungsschutz wenn:

3.1. Ein Ereignis oder Leiden zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits eingetreten oder voraussehbar gewesen ist.

3.2. RudH vom Vertrag zurücktritt.

3.3. Geplante bzw. in Aussicht gestellte Operationen, verschobene Operationstermine oder medizinische Eingriffe bzw. ein ungewöhnlich schlechter Heilungsverlauf nach einer Operation sind nicht versichert.

## 4. Was muss die versicherte Person im Schadensfall unternehmen?

Neben den in den Allgemeinen Bedingungen für alle Branchen angeführten Verpflichtungen gilt wie folgt:

4.1. Sobald ein versichertes Ereignis bekannt wird, sind - bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches - die Buchungsstelle (Reiseunternehmen) in diesem Fall RudH unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt der Reiseverhinderung) schriftlich zu benachrichtigen.

4.2. RudH sind alle für die Begründung des Entschädigungsanspruches notwendigen Angaben zu machen. Zusammen mit einer schriftlichen Schadenanzeige sind insbesondere folgende Unterlagen an RudH zu senden:

- Versicherungsnachweis (Kopie der Rechnung)
- Reisevertrag (Rechnung)
- Rücktrittskostenrechnung (Rechnung)
- Detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose und kassenärztliche Krankmeldung
- Mutter-Kindpass
- Bescheinigung des Todesfalles und andere offizielle Atteste
- Scheidungsklage/Kündigung/Einberufungsbefehl etc.

Der Versicherte hat die Verpflichtung, einer Aufforderung zur Untersuchung durch unseren Vertrauensarzt jederzeit nachzukommen.

\*\*\*\*\*

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie pünktlich nach Rechnungserhalt bezahlt wurde.

\*\*\*\*\*

RudH Rund um den Haushalt  
Haushaltsgeräte Ges.m.b.H.  
Abt. Reise Rücktrittsschutz  
Fachmarktstr. 3  
5073 Wals-Himmelreich  
www.rudh.com